

4. Verordnung, die Neubauten an Landstraßen und Communicationswegen betreffend.

Zur Erläuterung resp. Vervollständigung der Verordnung über die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen Wege vom 2. Januar 1856 wird mit Höchstlandesherrlicher Genehmigung hiermit Folgendes verordnet:

1.

Alle Neubauten an Landstraßen und Communicationswegen müssen künftig drei Ellen von dem Rande des Straßen- und Wegegrabens zurückbleiben, jedoch bleibt Fürstlicher Landesregierung bei eintretender dringender Nothwendigkeit in Folge der Drücklichkeit und dergleichen die Dispensation von dieser Bestimmung vorbehalten.

2.

Dieselbe Bestimmung erleidet Anwendung auf Umfassungsmauern, Planken, lebendige Zäune und dergleichen mehr.

Bei bloßen Pfahlzäunen hingegen braucht die Entfernung nur 1½ Elle zu betragen.

3.

Auf bereits bestehende Gebäude u., Umfassungsmauern u. findet diese Verordnung keine Anwendung, wogegen bei einem gänzlichen Umbau derselben diese Bestimmung einzuhalten ist.

Greiz, am 18. Januar 1858.

Fürstl. Neuh-Blauiſche Landesregierung das.

Dire.

H. v. Göttern-Grödenhof.